

# **Satzung des Kulturforums der Sozialdemokratie Sachsen-Anhalt e.V.**

*Beschlossen am 26.08.1997, geändert am 15.10.2005*

## **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kulturforum der Sozialdemokratie Sachsen-Anhalt e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck**

Der Verein soll in Sachsen-Anhalt

- Fragen kultureller Entwicklungen aufgreifen und durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder auf andere geeignete Weise vertreten und zum Interesse an ihnen beitragen;
- Künstlerinnen und Künstlern aller Bereiche ein demokratisches Forum bieten, ihre Anliegen, Wünsche und Forderungen zu artikulieren und mit Kulturpolitikern zu diskutieren;
- das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an kulturellen Fragen vertiefen und den öffentlichen Diskurs über kulturelle Fragen beleben;
- den freien Meinungsaustausch über kulturelle Fragen und Kooperation zwischen den verschiedenen Bereichen der Kultur und den verschiedenen Kulturen fördern;
- als ein Mittler zwischen Politik und Kultur auftreten, die vielfältigen Aspekte von Kultur wahrnehmen, aufarbeiten und in die politischen und gesellschaftlichen Prozesse im Lande einfließen lassen.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Förderung kultureller Aktivitäten im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres immer im Voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich im ersten Jahr der Zugehörigkeit nach der Anzahl der Monate der Vereinszugehörigkeit. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Rentner und Rentnerinnen, Arbeitslose, Schüler und Schülerinnen, Studierende ermäßigen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der nach § 7 Absatz 1 zu bildende Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- (5) Wenn ein Mitglied in grober Weise den Zwecken des Vereins im Sinne von § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Beschluss müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Ausschlüsse,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder es verlangen; im Übrigen gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden von dem (der) Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (seiner Stellvertreterin) geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer (die Schriftführerin) zu erstellen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer (der Schriftführerin). Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens fünf, höchstens elf weiteren Beisitzern (Beisitzerinnen). Der Geschäftsführer (die Geschäftsführerin) nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil. Der (die) Vorsitzende und die beiden Stellvertreter (Stellvertreterinnen) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Im erweiterten Vorstand entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zugang schriftlich Widerspruch er-

hebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- (4) Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die inhaltliche Arbeit des Vereins. Er ist ferner zuständig für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresberichts. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
- die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung einschließlich der Regelung der Zuständigkeit und Bevollmächtigung der Geschäftsführung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Sitzungen des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstands ist von dem Schriftführer (der Schriftführerin) jeweils ein Protokoll zu fertigen, das die behandelten Tagesordnungspunkte und den Inhalt der Beschlussfassung sowie das Ergebnis der Abstimmung enthält.

## **§ 8 – Geschäftsführung**

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer (die Geschäftsführerin) für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 9 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins benennt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss eine andere berechtigte Person oder Institution, an die das Vereinsvermögen fällt. Diese Person oder Institution muss im kulturellen Bereich tätig sein.